

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 38/09 R

L 19 AS 1242/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 9921/05 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

JobCenter Berlin Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und K r a u ß
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 4. April 2007 und 15. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Verwerfung ihrer Berufung als unzulässig nach zuvor von ihr in einem Erörterungstermin erklärter Klagerücknahme. Sie hat gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 4.4.2007 und gegen den Berichtigungsbeschluss vom 15.4.2009 mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 29.4.2009 ausdrücklich Revision eingelegt.
- 2 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinen Beschlüssen vom 4.4.2007 und 15.4.2009 ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt in beiden Fällen nicht vor. Der Berichtigungsbeschluss des LSG vom 15.4.2009 ist überdies gemäß § 177 SGG nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

